



Vorlage Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt und Steuern	Drucksachen-Nr: V/2018/158 Status: öffentlich								
Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen									
Beratungsfolge: Datum Gremium 03.07.2018 Rat der Stadt Herzogenrath	TOP: <table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidungen zu

- **Drucksachenummer V/2018/153**
2. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung der Elternbeiträgen für die Teilnahm an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 26.03.2009
- **Drucksachenummer V/2018/026-E02**
Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2018.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

Bitte entnehmen Sie die finanziellen Auswirkungen den beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen.

Sachverhalt / Rechtliche Grundlagen:

Bitte entnehmen Sie die Sachverhalte sowie die rechtlichen Grundlagen den beigefügten Dringlichkeitsentscheidungen.

Anlagen:

- DE V/2018/153
- DE V/2018/026-E02



Dringlichkeitsentscheidung		Drucksachen-Nr:	V/2018/153		
Erstellt durch: Amt 40 - Schul-, Sport- und Kulturamt		Status:	öffentlich		
2. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung der Elternbeiträge für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 26.03.2009					
Beratungsfolge:		TOP:			
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
03.07.2018	Rat der Stadt Herzogenrath				

Beschluss:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung wird folgende Entscheidung getroffen:

Die Unterzeichner beschließen im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW die 2. Änderung zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 26.03.2009 zum 01.08.2018.

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erhöhung der Elternbeiträge für die Halbtagsbetreuung wird mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von ca. 90.000,00 € gerechnet. Die Elternbeiträge für die Halbtagsbetreuung werden ungekürzt den Trägern zur Verfügung gestellt.

Sachlage:

Der Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 u.a. beschlossen, die Elternbeiträge für die Halbtagsbetreuung im Rahmen einer sozialen Staffelung auf 25,00 bis 75,00 €/Monat ab 01.08.2018 zu erhöhen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Mehreinnahmen den Trägern der Offenen Ganztagschule zur Verbesserung des Standards zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit den Trägern der Offenen Ganztagschule folgende Elternbeitragsstaffelung für die Halbtagsbetreuung vor:

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste, die Halbtagsbetreuung besuchende Kind in €	Geschwisterkinderbeitrag in €
bis 25.000 €	0,00	0,00
bis 37.000 €	25,00	12,50
bis 49.000 €	50,00	25,00
über 49.000 €	75,00	37,50

Bei der sozialen Staffelung wurden die bisherigen Einkommensstufen, die ebenfalls für den Kindertagesstättenbereich gelten, zugrunde gelegt, damit eine einheitliche Verfahrensweise möglich ist. Die entsprechende Anpassung der Satzung ist formell noch zu beschließen. Der Satzungsentwurf ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass durch die soziale Staffelung 250 zusätzliche Anträge zu bearbeiten und entsprechende Einkommensprüfungen erforderlich sind. Ob und in welchem Umfang hierdurch ein personeller Mehraufwand entsteht, wird in der 2. Jahreshälfte geprüft. Ggfs. ist eine Anpassung des Stellenbedarfes im Rahmen des Stellenplanes 2019 notwendig.

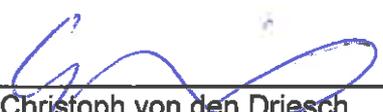
Rechtliche Grundlagen:

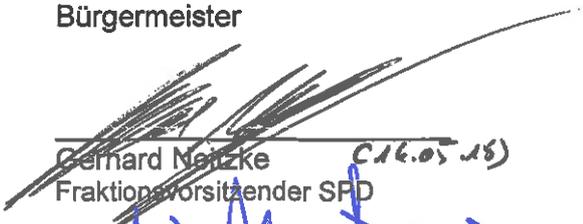
Für den Erlass der Satzung ist der Stadtrat zuständig. Da die nächste Stadtratssitzung jedoch erst am 03.07.2018 stattfinden wird und erst danach eine öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgen kann, darüber hinaus bereits jetzt die notwendigen Verträge mit den Eltern abgeschlossen werden müssen, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

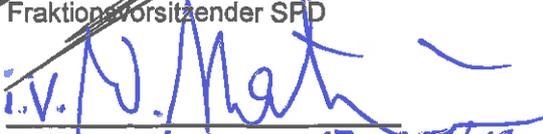
Anlage/n:

2. Änderungssatzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 24.03.2009

Herzogenrath, den 15.05.2018


Christoph von den Driesch
Bürgermeister


Bernard Neitzke *16.05.18*
Fraktionsvorsitzender SPD


Dr. Bernd Fäsel *17.05.18*
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN


Dieter Gronowski
Fraktionsvorsitzender CDU


Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP

Kaufmann 17/5.2018

Toni Amels
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Kai Heribert Baumann
Fraktionsvorsitzender Piratenpartei



Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL

Ch 16.5

2. Änderung

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 24.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am __.__.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Der Elternbeitrag der Halbtagsbetreuung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Er wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Aufnahme in die Halbtagsbetreuung bzw. in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Amt 51 -Jugendamt- schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist für die Halbtagsbetreuung und die Offene Ganztagschule der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Artikel 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege und eine Offene Ganztagsschule bzw. eine Halbtagsbetreuung, so wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege in voller Höhe und für das Kind, das die Offene Ganztagsschule oder die Halbtagsbetreuung besucht, der Geschwisterkinderbeitrag erhoben. Besucht ein Kind die Offene Ganztagsschule und ein weiteres Kind dieser Familie die Halbtagsbetreuung so ist der Beitrag der Offenen Ganztagsschule in voller Höhe zu zahlen und der Geschwisterkinderbeitrag der Halbtagsbetreuung.

Artikel 4

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt ergänzt:

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Halbtagsbetreuung gültig ab 01.08.2018:

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste, die Halbtagsbetreuung besuchende Kind	Geschwisterkinderbeitrag
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	25,00 €	12,50 €
bis 49.000,00 €	50,00 €	25,00 €
über 49.000,00 €	75,00 €	37,50 €

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Änderung zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagesbetreuung im Primarbereich vom __.__.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den __.__.2018

Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Dringlichkeitsentscheidung	Drucksachen-Nr: V/2018/026-E02								
Erstellt durch: Amt 20 - Kämmerei	Status: öffentlich								
Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2018									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
03.07.2018 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschluss:

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung wird folgende Entscheidung getroffen:

Die Unterzeichner beschließen im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses die Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2018 entsprechend der unter Vorbehalt erteilten Genehmigung durch die StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 09.05.2018 mit folgendem Wortlaut:

§ 4

„Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 4.184.000 Euro festgesetzt.“

Diese Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat der Stadt Herzogenrath in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 20.03.2018 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt lag der Jahresabschluss 2016 lediglich im Entwurf vor. Die Haushaltssatzung ist mit Schreiben vom 05.04.2018 der Kommunalaufsicht angezeigt worden. Zeitgleich wurde die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 IV GO NRW beantragt.

§ 4 der Haushaltssatzung 2018 sieht zur Deckung des geplanten Jahresdefizits in Höhe von 4.184.000 Euro bisher folgende Entnahmen aus der Ausgleichs- bzw. allgemeinen Rücklage vor:

„Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 264.244,93 Euro und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.919.755,07 Euro festgesetzt.“

Die angegebenen Entnahmebeträge entsprechen dem Stand der Ausgleichs- und allgemeinen Rücklage im Entwurf des Jahresabschlusses 2016 abzüglich der vorgesehenen Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nach dem geplanten Jahresdefizit 2017 in Höhe von 5.475.000 Euro.

Zwischenzeitlich liegt der testierte Jahresabschluss 2016 vor. Die Testierung erfolgte in der Sitzung des Stadtrates am 24.04.2018. Der testierte Jahresabschluss 2016 weist im Ver-

gleich zum Entwurf einen um 387.731,38 Euro geringeren Jahresüberschuss aus, wodurch die Ausgleichsrücklage somit schon mit der Verbuchung des geplanten Jahresdefizits 2017 aufgebraucht sein wird.

Dadurch kann in der Haushaltssatzung 2018 keine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage mehr vorgesehen werden. Der entsprechende Passus muss somit entfallen und stattdessen die volle Höhe des Defizits aus der allgemeinen Rücklage bestritten werden. § 4 der Haushaltssatzung 2018 muss daher nunmehr wie folgt lauten:

„Die Verringerung der allgemeinen Rücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 4.184.000 Euro festgesetzt.“

Hierbei handelt es sich lediglich um eine formale Änderung des geplanten Umgangs mit dem Jahresdefizit. Die beschlossenen Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen bleiben unverändert. Die Haushaltssatzung 2018 darf gemäß des Genehmigungsschreibens der Kommunalaufsicht jedoch erst nach dem Beitrittsbeschluss bekanntgemacht werden.

Da es sich nur um eine formelle Änderung handelt, schlägt die Verwaltung vor, den Beitrittsbeschluss im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung zu fassen. Da die nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Stadtrates erst am 19.06.2018 beziehungsweise 03.07.2018 stattfinden werden, würde die Stadt erst im Laufe des Juli den Nothaushalt mit den Restriktionen der vorläufigen Haushaltswirtschaft verlassen, so dass z.B. Ausschreibungen und Beschaffungen erst später erfolgen und wegen der Ferienzeit gegebenenfalls sogar in 2018 nicht mehr abgewickelt werden könnten.

Rechtliche Grundlagen:

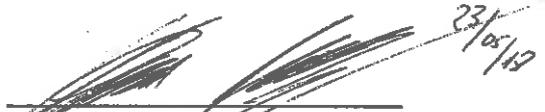
§§ 60 I, 75 IV, 80, 82 GO NRW

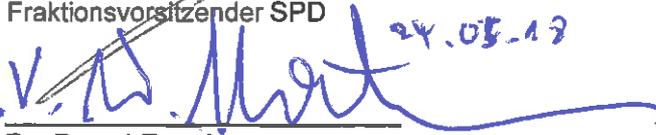
Anlage/n:

Anschreiben der StädteRegion Aachen zur Haushaltssatzung 2018 vom 09.05.2018, hier eingegangen am 14.05.2018

Herzogenrath, den 18.05.2018


Christoph von den Driesch
Bürgermeister


Bernhard Neitzke
Fraktionsvorsitzender SPD


Dr. Bernd Fasel
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/DIE GRÜNEN


Toni Ameis
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE


Bruno Barth
Fraktionsvorsitzender UBL


Dieter Gronowski
Fraktionsvorsitzender CDU


Björn Bock
Fraktionsvorsitzender FDP


Kai Heribert Baumann
Fraktionsvorsitzender Piratenpartei



StädteRegion • Aachen • 52090 Aachen

An den
Bürgermeister
– persönlich – o.V.i.A.
52134 Herzogenrath

Stadt Herzogenrath				
Der Bürgermeister				
Eing.: 14. Mai 2018				
TL	+	R	Vb	iR

**Der Städteregionsrat
als UNTERE STAATLICHE
VERWALTUNGSBEHÖRDE**

A 15
Kommunalaufsicht und
Wahlen

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241/5198-0
Telefon Durchwahl
0241/5198 2117

Telefax
0241/519882117

E-Mail
Doris.Palm@
staedteregion-aachen.de
Auskunft erteilt
Frau Palm
Zimmer
B 028
Aktenzeichen
15.1/04/11-pa-

Datum
05.2018

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgürokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

**Haushaltswirtschaft der Stadt Herzogenrath;
hier: Haushaltssatzung 2018**

**Ihre Berichte vom 05.04.2018 – eingegangen am 09.04.2018 – sowie er-
gänzender Bericht vom 27.04.2018**

Sehr geehrter Herr von den Driesch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Bericht haben Sie die vom Rat der Stadt Herzogenrath am
20.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen angezeigt.

Die Prüfung der haushaltswirtschaftlichen Unterlagen habe ich nunmehr
mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Aufgrund des vom Rat der Stadt am 24.04.2018 festgestellten Jahresab-
schlusses 2016, welcher einen Überschuss i.H.v. 5.351.513,55 € ausweist,
kann die Erreichung des Konsolidierungsziels des originären Haushaltssi-
cherungskonzeptes (HSK) 2012 bis 2016 ausreichend belegt werden. Nach
der Haushaltssatzung 2018 und der Gesamtergebnisplanung bis 2021 be-
steht keine Pflicht zur Fortschreibung des HSK'es nach §§ 75, 76 GO NRW.

**Gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmige ich die Inanspruchnahme der All-
gemeinen Rücklage i.H.v. 4.184.000 € unter dem Vorbehalt, dass im Rah-
men eines Beitrittsbeschlusses § 4 der Haushaltssatzung 2018 – der noch
den Betrag i.H.v. 3.919.755 € zuzüglich der Inanspruchnahme der Aus-
gleichsrücklage ausweist – entsprechend geändert wird.**

Ein Vorabauszug des Beschlusses ist mir vorzulegen. Die Bekanntmachung
der Haushaltssatzung kann erst im Anschluss erfolgen.

Abschließend ist festzustellen, dass die städtische Haushaltswirtschaft
noch strukturelle Schwächen aufweist, welche aufgrund der in 2018 und

2019 ausgewiesenen negativen Jahresergebnisse i.S.v. § 75 Abs. 2 GO NRW nicht ausgeglichene Haushalte darstellen und mit der erforderlichen Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage den Substanzverzehr fortsetzen.

Damit die im Planungszeitraum ab 2020 ff. dargestellten Haushaltsausgleiche erreicht werden können, ist weiterhin eine restriktive Mittelbewirtschaftung während der Haushaltsausführung sowie bei der Aufstellung der künftigen Haushalte unerlässlich. Dies insbesondere auch im Hinblick auf gfs. zu kompensierende Auswirkungen aufgrund sich ändernder externer Rahmenbedingungen.

Verbesserungen aus Mehrerträgen bzw. Minderaufwendungen sollten daher während der Haushaltsausführungsphase ausnahmslos zur Haushaltskonsolidierung bzw. Verbesserung der Jahresabschlüsse verwandt werden.

Für den Fall einer Ergebnisverschlechterung weise ich auf die Anzeigepflicht nach § 75 Abs. 5 GO NRW hin.

Den nach § 95 Abs. 3 GO NRW aufzustellenden **Entwurf des Jahresabschlusses 2017** bitte ich mir umgehend vorzulegen.

Gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW werden **nach Vorlage des Protokollauszuges zum o.a. Beitrittsbeschluss** keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß


Etschwendt